

DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

VERFÜGUNG

vom 31. Oktober 1979

G 5 k
G 9 k
G 13 k

Feuerthalen. Gemeinde. Grundwasserfassung Obere Rheingasse (Grundwasserrecht k 1-1). Kohlfirsthaldenquelle (Grundwasserrecht k 2-5). Bürgermösliguelle (Grundwasserrecht k 2-5). Langwiesenquelle (Grundwasserrecht k 2-6). Kühtränkequelle (Grundwasserrecht k 2-7). Brunnenwiesquelle (Grundwasserrecht k 2-7). Ausscheidung von Schutzzonen. Genehmigung.

An seiner Sitzung vom 5. Februar 1979 setzte der Gemeinderat Feuerthalen die Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente für die Grundwasserfassung Obere Rheingasse (Grundwasserrecht k 1-1), die Kohlfirsthaldenquelle (Grundwasserrecht k 2-5), die Bürgermösliguelle (Grundwasserrecht k 2-5), die Langwiesenquelle (Grundwasserrecht k 2-6), die Kühtränkequelle (Grundwasserrecht k 2-7) und die Brunnenwiesquelle (Grundwasserrecht k 2-7) fest. Die Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente wurden vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau mit Schreiben vom 28. April 1977 und 3. August 1978 vorgeprüft. Die öffentliche Bekanntmachung der festgesetzten Schutzzonen erfolgte am 5. Februar 1979. Gegen die Festsetzung der Schutzzonen um die Fassung Obere Rheingasse rekurrierte ein betroffener Grundeigentümer an den Bezirksrat Andelfingen. Der Bezirksrat Andelfingen wies mit Beschluss vom 17. August 1979 diesen Rekurs vollumfänglich ab. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Staatskanzlei vom 18. Oktober 1979 ist beim Regierungsrat kein Rekurs gegen den Bezirksratsbeschluss eingereicht worden. Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Obere Rheingasse und der Quellen am Kohlfirst gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Feuerthalen vom 5. Februar 1979 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Obere Rheingasse (Grundwasserrecht k 1-1), die Kohlfirsthaldenquelle (Grundwasserrecht k 2-5), die Burgermösliquelle (Grundwasserrecht k 2-5), die Langwiesenquelle (Grundwasserrecht k 2-6), die Kühtränkequelle (Grundwasserrecht k 2-7) und die Brunnenwiesenquelle (Grundwasserrecht k 2-7) werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen :

Schutzzonenplan Grundwasserfassung vom 31. Januar 1978

Schutzzonenplan Quellen vom 3. Dezember 1976

Schutzzonenreglement Grundwasserfassung vom 27. Juni 1978

Schutzzonenreglement Quellen vom 27. Juni 1978

II. Der Gemeinderat Feuerthalen wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Feuerthalen, 8245 Feuerthalen, das kantonale Laboratorium, Postfach, 8030 Zürich, sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, den 31. Oktober 1979
Eg/mc

Für den Auszug :

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

